

## **Begründung zur Veränderungssperre "Stollwerckstraße in Köln-Porz-Westhoven"**

---

Zur Umsetzung des vom Rat am 17.12.2013 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EHZK) hat der Stadtentwicklungsausschuss am 03.04.2014 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 9 Absatz 2a BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich zwischen der Kölner Straße und dem Weg Am Blauen Stein, die Bebauung entlang der Stollwerckstraße einschließlich der Bebauung an der Claudiastraße, Karinweg, Charlottenstraße, Ingeborgstraße, Sophienstraße, Augustastraße, Helenenstraße und Victoriastraße sowie der Straße Am Westhovener Berg umfassend (genaue Abgrenzung siehe Anlage 1) aufzustellen mit dem Ziel, den Ausschluss von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festzusetzen.

Am 17.04.2014 ist fristgerecht die Zurückstellung der Voranfrage zur Klärung des Planungsrechts (Bebauungsgenehmigung) für ein gewerblich genutztes Gebäude - hier: Neubau eines Drogeriemarktes - aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 03.04.2014 (Bekanntmachung am 09.04.2014) erfolgt.

Um die Ziele des Bebauungsplan-Entwurfes umzusetzen (Ausschluss von Einzelhandel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes), ist umgehend die Aufstellung einer Veränderungssperre notwendig.